GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 3.1 - Erl

Vorlage 189 /XII.L.	
Datum:	25.06.2026

An den

Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	30.06.2026
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	07.07.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Moderne Sportstätte 2026 - Fortschreibung Sportstättenentwicklungs-konzept mit Fördermöglichkeiten für Vereine

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die neue Förderkulisse „Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen zur Ertüchtigung und Entwicklung von Sportstätten" zustimmend zur Kenntnis und beschließt auf dieser Grundlage, gemeinsam mit dem Gemeindesportverband und den örtlichen Sportvereinen, das gemeindliche Sportentwicklungskonzept fortzuschreiben und hierzu einen konkreten Maßnahmenplan zu erarbeiten.

Begründung:

Der Gemeinderat hat in den vergangenen Legislaturperioden weitreichende Beschlüsse zur Ertüchtigung und Entwicklung der Sportstätten im Gemeindegebiet gefasst und hierzu in Abstimmung mit dem Gemeindesportverband und mit den Sportvereinen ein Sportstättenentwicklungskonzept verabschiedet. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlagen 1360 /X.L., 1452 /X.L., 329 /XI.L., 549 /XI.L. verwiesen.

Das Sportentwicklungskonzept konnte zwischenzeitlich vollständig in die Umsetzung gebracht werden. Im Rahmen der Förderprogramme Moderne Sportstätte 2022 , Dorferneuerung, Strukturförderung, Städtebauförderung, Fitness Studio Natur und Investitionspark Sport, konnten u.a. Turnhallen in Marmagen und Zingsheim, die Schwimmhalle in Nettersheim, sowie die Sportplätze und übrigen Sportanlagen in der Gemeinde, der Schützenplatz in Marmagen und die Reitanlagen IPN in Roderath etc. grundlegend bearbeitet und entwickelt werden. Durch das getätigte Investitionsvolumen i. H. von über 4 Millionen Euro verfügt die Gemeinde heute grundsätzlich über eine insgesamt gut ausgebaute und zukunftsfähige Sportinfrastruktur. Nichtsdestotrotz bestehen immer noch Optimierungsbedarfe und die Notwendigkeit von Verbesserungsmaßnahmen.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Situation und der dargestellten Möglichkeiten ist vorgesehen, gemeinsam mit dem Gemeindesportverband und den Sportvereinen einen abgestimmten Maßnahmenplan zu entwickeln und das Sportstättenentwicklungskonzept entsprechend fortzuschreiben.

1. „Sportstättenförderprogramm, Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen für Sportvereine (Programmaufruf I)"

Das neue Sportprogramm „Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen wurde von der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.
Das Förderprogramm gliedert sich in drei Programmaufrufe (Programmaufruf I für Sportvereine, Programmaufruf II für Schwimmbäder, Programmaufruf III für Kommunale Sportstätten) mit einem Gesamtvolumen von 600 Mio. Euro.

Programmaufruf I: Landesweit werden über das langfristige Investitionsprogramm von 2025 bis 2036 200 Mio. Euro für die Modernisierung, Sanierung, und den Neubau vereinseigener Sportstätten zur Verfügung gestellt.

Die maximale Fördersumme für die Gemeinde beträgt 166.932,00 Euro.

1.1 Fördervoraussetzungen:

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen zur Modernisierung, Sanierung, Instandsetzung, Ausstattung, Erweiterung, zum Umbau sowie Ersatzneubau und Neubau von Sportstätten einschließlich sportfachlich notwendiger Infrastruktur (z. B. Umkleiden, Aufenthaltsräume oder Geschäftsstellen).

Besondere Förderpriorität genießen Maßnahmen zur energetischen Sanierung, Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit, Unfallvermeidung, Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
Das Antragsverfahren ist zweistufig: Zunächst erfolgt eine Interessenbekundung über den Kreissportbund. Erst nach Auswahl des Projekts kann der eigentliche Förderantrag gestellt werden.

1.2 Antragsberechtigt:

Eine Förderung kann grundsätzlich gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Antragsteller ist ein Sportverein in Nordrhein-Westfalen.
- Der Verein war bereits zum 01.01.2026 Mitglied eines Stadt-, Kreis- oder Gemeindesportbundes und eines Fachverbandes des Landessportbundes NRW (Doppelmitgliedschaft).
- Der Verein ist Eigentümer, Pächter oder Mieter der Sportstätte und trägt die wirtschaftliche Verantwortung für deren Instandhaltung („Dach und Fach").
- Bei Miet- oder Pachtverhältnissen muss der Vertrag nach Abschluss der Maßnahme noch mindestens zehn Jahre bestehen.

1.3 Bemessungsgrundlage bei Pacht- oder Mietverhältnissen:

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderquote richtet sich nach der Höhe der beantragten Förderung:

Hier ist vorab zu beachten, dass eine 50%ige Förderung bei Pachtverträgen gegeben ist.

Cluster 1: Förderhöhe 25.000 bis 100.000 EUR
Fördersatz 50 bis 90 Prozent Bei **(Bei „Dach und Fach" 50%)**

Cluster 2: Förderhöhe 100.001 bis 1.000.000 EUR
Fördersatz 50 bis 85 Prozent Bei **(Bei „Dach und Fach" 50%)**

Cluster 3: Förderhöhe mehr als 1.000.000 EUR
Fördersatz 50 bis 80 Prozent **(Bei „Dach und Fach" 50%)**

Der verbleibende Eigenanteil des Sportvereins kann durch die Kommune, über bürgerschaftliches Engagement als Eigenleistung und Eigenanteil aus Vereinen finanziert werden.

Bei Förderungen bis 1.000.000 EUR findet keine Anwendung des öffentlichen Vergaberechts statt. Bis zu dieser Grenze haben die Vereine somit freien Handlungsspielraum ohne bürokratische Hürden.

1.4 Mindestantragssumme und Förderhöchstgrenze:

Die Mindestförderhöhe beträgt 25.000 € (Bagatellgrenze), das Mindestinvestitionsvolumen 50.000 €.

1.5 Antragsfristen und Antragsstellung:

Das Antragsverfahren für das Förderprogramm „Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen" ist zweistufig ausgestaltet:

Interessenbekundungsverfahren: Seit dem 1. Juni 2026 können Sportvereine ihre Projektunterlagen über das Förderportal des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen einreichen.
Förmliche Antragstellung: Nach erfolgreicher Priorisierung der Projekte durch den zuständigen Stadt-, Gemeinde- oder Kreissportbund ist die eigentliche **Antragstellung über das Portal „förderplan.web" ab dem 1. September 2026** möglich.

Einreichungsfrist:
Eine landesweit einheitliche Einreichungsfrist für die Interessenbekundung ist nicht festgelegt. Die Fristen zur Priorisierung und Weiterleitung der Projektvorschläge werden von den zuständigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Kreissportbünden festgelegt und den Sportvereinen entsprechend bekannt gegeben. Der KreisSportBund hat für alle Kommunen, in denen es KEINEN Gemeindesportverband gibt, als Orientierung eine Frist den 31.05.2027 unterbreitet, da es möglich ist, Gelder aus Kommunen, die nicht voll ausgeschöpft werden, in andere Kommunen zu verschieben.

gez. Crump

Bürgermeister